

Merkblatt

für die Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Ansbach

Stand: 11/2021

Leistungen des Auftraggebers und Auftragnehmers

- 1.1 Der Antragsteller hat vor **Beginn** der Baumaßnahme einen **Termin** mit Herrn Stelzer, Tiefbauamt Ansbach u. einem Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde Ansbach **zu vereinbaren**, um bei einem Ortstermin den Ist-Zustand der vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen aufzunehmen. Wenn kein Termin vereinbart wurde, kann und wird von der Straßenverkehrsbehörde **keine** verkehrsrechtliche Anordnung erteilt.
- 1.2 Weiterhin muss sich der Antragsteller vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen über die Lage der Versorgungsleitungen informieren. Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Kosten trägt der Antragsteller.
- 1.3 Der Aufgrabungswillige hat die Aufgrabung **mindestens 5 Arbeitstage** vor Beginn der Baumaßnahme per E-Mail anzuzeigen: bastian.stelzer@ansbach.de
Hier sind der **Leitungsträger**, die **ausführende Firma**, der **Bauleiter** sowie **der Ort** und **der Umfang** der geplanten Maßnahme anzugeben. Außerdem ist das voraussichtliche **Datum** für den Baubeginn und die Fertigstellung mitzuteilen.
Wenn Aufgrabungen durchgeführt werden, **ohne vorherige Meldung** beim Tiefbauamt oder der Straßenverkehrsbehörde, wird seitens der Straßenverkehrsbehörde ein Baustopp verhängt. Ausnahmen gibt es bei Störungsfällen, wie Wasserrohrbruch usw. Das Tiefbauamt muss in diesem Fall unverzüglich informiert werden.
- 1.4 Die Baumaßnahme ist mit Zustandsfotos von den verschiedenen Bauphasen (vor der Aufgrabung – offener Graben – abgeschlossene Maßnahme) ausreichend zu dokumentieren.
- 1.5 Ausgebautes Pflaster, Randsteine, Verkehrszeichen, Bänke oder Papierkörbe, sofern diese nicht sofort wieder eingebaut werden, sind im städtischen Bauhof zu lagern (Anlieferungsnachweis).
- 1.6 Die Fertigstellung der Arbeiten erfolgt in schriftlicher Form siehe Formblatt „Fertigstellungsanzeige für Aufgrabungsmaßnahmen“. Diese wird dem Antragsteller bei Erhalt der Baubeginnsanzeige (Punkt 1.3) zugesendet. Die Fotodokumentation ist dem Tiefbauamt mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

Wiederherstellung

- 2.1 Die Wiederherstellung der Verkehrsfläche hat unter Beachtung der nachfolgenden technischen Vorschriften (werden bei Punkt 1.3 mitgeschickt) **unmittelbar** nach Schließung der Aufgrabungen zu erfolgen. **Dabei muss die Verschleißdecke aus Gründen der Verkehrssicherheit sofort oder zeitnah, nach dem Einbau der bituminösen Tragschicht aufgebracht werden.**
Wenn aus witterungsbedingten Gründen eine endgültige Wiederherstellung der Befestigung nicht möglich ist, hat der Antragsteller die Verkehrsfläche vorübergehend ebenflächig mit Pflaster, bituminösem Material oder Beton provisorisch zu schließen.
- 2.2 Markierungen, die im Zuge der Aufgrabungen entfernt oder beschädigt wurden, sind auf Kosten des Antragstellers wiederherzustellen.
Die Ausführungsart der Markierung (z.B. eingelegt) ist hier beizubehalten.
- 2.3 Die Verdichtungswerte sind im Zuge der Eigenüberwachungsprüfungen nach ZTV-A StB **nachzuweisen. Diese müssen vor dem Einbau der Deckschichten Herrn Stelzer vorgelegt werden.**
Ist der ausgebaute Boden der Verfüllzone nicht zur Wiederverwendung geeignet, so sind Kies-Sand- Gemische nach DIN 18196 (GW oder GI) zu verwenden.

- 2.4 Bei Wiederherstellung der Deckschichten die der Belastungsklasse 0,3 oder niedriger entsprechen ist folgender Aufbau nach RSTO 12 zu verwenden:
 4,0cm Asphaltbeton ADS AC 8 DL/DN oder AL 11DN
 10 cm bit. Tragschicht ATS AL 22 TN hergestellt.
 Die Frostschutzschichten werden wie bisher entsprechend den Erfordernissen ausgeführt.
- 2.5 Abtreppung Asphalt: (siehe ZTV A-StB 12)
 Die Asphaltsschichten sind nach dem Einbau der ungebundenen Tragschichten um das Maß der Auflockerung der Randzonen der Tragschichten oder Bindemittel zurückzunehmen,
 bei Grabentiefe <2,00m um jeweils 15cm
 bei Grabentiefe ≥2,00m um jeweils 20cm.
- 2.6 Abtreppung Pflaster: (siehe ZTV A-StB 12)
 Abtreppungen bei Tragschichten ohne Bindemittel sind parallel zur Grabenkante der Aufgrabung um jeweils mindestens 15 cm oder einer Steinformatbreite auszuführen.
 Bei gebundenen Tragschichten ist die Pflasterdecke zusätzlich zur Abtreppung um den Wert „e“, entsprechend „Richtzeichnungen zur Wiederherstellung des Oberbaues“ zurückzunehmen.
- 2.7 Reststreifenregelung Asphalt nach ZTV A-StB 12, Absatz 5.2.3
 Ist die Restbreite einer Aufgrabung nach dem Nachschnitt kleiner 35 cm zu einer anstehenden Einfriedung / TOK-Band Fuge / oder einer alten Aufgrabung so ist dieser Reststreifen ohne Aufforderung des Straßenbaulastträgers herauszunehmen und in gleicher Weise wie die Aufgrabung zu erneuern. Bei Schiebern, Hydranten, Kontrollschächten und anderen Einbauten ist innerhalb eines Abstandes von 10 cm, ebenfalls der Reststreifen zu entfernen.
- 2.8 Reststreifenregelung Pflaster nach ZTV A-StB 12, Absatz 5.4.4
 Bei Fahrbahnen und Parkstreifen beträgt die Reststreifenregelung bis zum Pflasterrand 40 cm.
 Bei Geh- und Radwegen sind Reststreifen von einer Formatbreite oder einer Breite bis zu 20 cm einschließlich der vorhandenen gebundenen Tragschicht zu entfernen.
- 2.9 Die im Leitungs-, Erd- und Straßenbau einschlägigen Vorschriften sind anzuwenden, insbesondere die
- „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ ZTV A-StB 12
 - „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ ZTV E-StB 17

Gewährleistung

- 3.1 Die Gewährleistungsfrist für die Wiederherstellung der Asphalt- und Pflasterflächen beträgt nach der VOB/B 4 Jahre und beginnt mit dem Tag der Abnahme.
 Verzichtet der Straßenbaulastträger auf eine Abnahme, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Eingang der Fertigstellungsanzeige.
- 3.2 Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist im Bereich der Aufgrabungen, oder in deren unmittelbarer Nähe, Setzungen oder Schäden auf, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, so hat der Antragsteller diese unverzüglich zu beheben. Er haftet ferner Dritten gegenüber für alle aus seinen Versäumnissen erwachsenden Schäden für die Dauer der Gewährleistungsfrist.
- 3.3 Sollte der Antragsteller seiner Pflicht (Punkt 3.2) trotz vorhergehender Aufforderung und Fristsetzung die Mängel nicht beseitigt haben, ist das Tiefbauamt berechtigt diese zu beheben. Die entstandenen Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.